

V. Studienpläne.

In den nachfolgenden Studienplänen sind die Lehrgegenstände nach Jahreskursen getrennt zusammengestellt und in erster Linie unter a. diejenigen Lehrgegenstände empfohlen, deren Kenntniss zur gründlichen Ausbildung erforderlich ist und während der im Allgemeinen für das Studium verwendbaren Zeit erworben werden kann. Es ist hierbei der Grundsatz festgehalten worden, noch so viel freie Zeit zur Verfügung zu stellen, dass die Studirenden entweder mit Vortheil an den für die vollständige Fachausbildung nicht geradezu nothwendigen, aber doch wünschenswerthen Studien theilnehmen, oder eine verstärkte Thätigkeit den graphischen und practischen Uebungen, sowie den theoretischen und fachwissenschaftlichen Literaturstudien zuwenden können. Die in den Studienplänen in erster Linie empfohlenen Lehrgegenstände sind zugleich diejenigen, deren Kenntniss in den Abgangs-Prüfungen der technischen Hochschule verlangt wird.

Unter b. sind diejenigen Lehrgegenstände bezeichnet, deren Studium für wünschenswerth erachtet wird. Es ist bei diesen Angaben in der Regel weit gegriffen worden, um die freie Wahl zu erleichtern. Eine Betheiligung an allen hier genannten Unterrichtsgegenständen kann weder vorausgesetzt, noch empfohlen werden, doch ist noch ganz besonders auf die Wichtigkeit dieser ergänzenden Studien, namentlich auch einer Weiterbildung in den fremden Sprachen für den Techniker hinzuweisen.

Die Thätigkeit der Studirenden wird sich zwar im Allgemeinen vorzugsweise dem Fachstudium oder den unter a. und b. genannten Fächern zuwenden; doch geben die Einrichtungen der Anstalt in ausgedehntem Maasse Gelegenheit, auch an Vorträgen allgemein bildender Art Theil zu nehmen. Diese Gegenstände sind am Schlusse der Studienpläne unter c. zur geeigneten Vertheilung auf die verschiedenen Studienjahre aufgeführt.

Die Studienpläne für den ersten Cours der Bauschule, der Ingenieurschule und der Maschinenbauschule stimmen im Wesentlichen miteinander überein, so dass ein Uebertritt von einer der genannten Fachschulen in die andere mit Beginn des zweiten Studienjahres ohne Weiteres ausführbar ist.